

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Rahmenbenutzungsordnung für die Bibliotheken
der Freien Universität Berlin (RBO)

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

Rahmenbenutzungsordnung für die Bibliotheken der Freien Universität Berlin (RBO)

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 11 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) in Verbindung mit § 86 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) hat der Akademische Senat am 17. Juli 2002 und am 18. Februar 2004 folgende Rahmenbenutzungsordnung für die Bibliotheken der Freien Universität Berlin erlassen:*)

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses
- § 3 Benutzungsberechtigung
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Allgemeine Benutzungspflichten
- § 6 Haftung der Bibliotheken
- § 7 Datenverarbeitung
- § 8 Ausschluss von der Benutzung

B. Benutzung innerhalb der Bibliotheken

- § 9 Präsenzbestand
- § 10 Verhalten innerhalb der Bibliotheken

C. Benutzung außerhalb der Bibliotheken

- § 11 Benutzungsausweise
- § 12 Allgemeine Ausleihbedingungen
- § 13 Leihfristen
- § 14 Rückgabe
- § 15 Vormerkung
- § 16 Verlängerung der Leihfristen
- § 17 Besondere Ausleihbedingungen
- § 18 Mahngebühren und Ersatzpflicht

D. Benutzung von Sonderbeständen

- § 19 Sonderbestände

E. Auswärtiger Leihverkehr

- § 20 Ausleihe an andere Bibliotheken
- § 21 Entleihe aus anderen Bibliotheken

F. Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- § 22 Sonderregelungen

G. Schlussbestimmungen

- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt als Rahmenordnung für alle Bibliotheken der Freien Universität Berlin. Bibliotheken im Sinne dieser Ordnung sind alle bibliothekarischen Einrichtungen der Freien Universität Berlin.
- (2) Alle bibliothekarischen Einrichtungen der Freien Universität Berlin, die in der Anlage zur Bibliotheksordnung der Freien Universität Berlin aufgeführt sind, sind verpflichtet, spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Rahmenbenutzungsordnung den zuständigen Gremien eine Benutzungsordnung zum Erlass vorzulegen. Die Benutzungsordnungen sind vor dem Erlass der Universitätsbibliothek zur Stellungnahme vorzulegen. Dies gilt auch für Änderungen der Benutzungsordnungen.
- (3) Die Benutzungsordnungen sind durch Aushang in den Bibliotheken bekannt zu machen.

§ 2 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

Zwischen den Bibliotheken und den Benutzern und Benutzerinnen wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 3 Benutzungsberechtigung

- (1) Die Bibliotheken der Freien Universität Berlin dienen in erster Linie dem Studium, der Lehre und der Forschung ihrer Mitglieder. Mitglieder anderer Berliner oder Brandenburgischer Hochschulen und Fachhochschulen sowie andere Personen mit einem Mindestalter von 16 Jahren können zur Benutzung zugelassen werden. Diese Zulassung kann vom Nachweis eines wissenschaftlichen oder dienstlichen Zweckes abhängig gemacht werden und steht unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Platzkapazität. Voraussetzung für die Benutzung der Bibliotheken ist die Anerkennung der Benutzungsordnungen. Die Anerkennung erfolgt durch Unterschrift bzw. durch die Inanspruchnahme der Bibliothek.

*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 17. September 2002 und am 13. April 2004 bestätigt worden.

- (2) Die Informationseinrichtungen und die frei zugänglichen Bestände der Bibliotheken können von allen Personen über 16 Jahre ohne Benutzungsausweis benutzt werden. In Bibliotheken mit manueller Ausleihe gilt dies auch für die in den Lesebereich bestellten Werke (Präsenzbenutzung). Ausnahmen können in den Benutzungsordnungen geregelt werden. Die Präsenzbenutzung bestimmter Medieneinheiten und die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen kann von der Hinterlegung eines Benutzungsausweises abhängig gemacht werden. Die Nutzung von besonders begehrten Medieneinheiten oder von technischen Geräten kann im Interesse aller Benutzer und Benutzerinnen zeitlich beschränkt werden.
- (3) Soweit die Benutzungsordnungen der Bibliotheken keine Präsenzbenutzung festlegen, können die Medieneinheiten entliehen werden. Für die Ausleihe ist ein Benutzungsausweis notwendig. Es kann eine Kautionszahlung für die Ausleihe erhoben werden, die bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses zurückgezahlt wird. Bei Zahlungsansprüchen der FU wegen verspäteter Rückgabe oder Nichtrückgabe kann eine Verrechnung mit der Kautionszahlung erfolgen.
Die Bestände der zentralen Lehrbuchsammlung sowie der Lehrbuchsammlungen in den Bibliotheksbereichen können nur von immatrikulierten Studierenden der Freien Universität Berlin entliehen werden. Ausnahmen bilden Vereinbarungen mit anderen Hochschulen.
- (4) Ausleihberechtigt sind die Mitglieder der Freien Universität Berlin, Mitglieder Berliner oder Brandenburgischer Hochschulen und Fachhochschulen sowie andere Personen über 16 Jahre mit Wohnsitz in Berlin und juristische Personen mit Sitz in Berlin können zur Ausleihe zugelassen werden, sofern ein wissenschaftliches, berufliches oder allgemeines Bildungsinteresse besteht. Näheres regeln die Benutzungsordnungen.
- (5) In die Benutzungsordnungen sind Regelungen aufzunehmen, die die besondere Situation Behinderter angemessen berücksichtigen.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von den Bibliotheken im Benehmen mit der Leitung des Bibliotheksbereichs festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Sie sollen bei größeren Fachbibliotheken 40 Wochenstunden nicht unterschreiten.

§ 5 Allgemeine Benutzungspflichten

- (1) Das Bibliotheksgut und alle technischen Einrichtungen und Ausstattungen sind sorgfältig und schonend zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Es ist insbesondere verboten, in den Werken Stellen an- oder auszustreichen, Randbemerkungen oder andere Eintragungen zu machen, Karten und Bilder durchzupausen.

- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, bei der Aushändigung von Bibliotheksgut dieses auf den einwandfreien Zustand zu überprüfen und festgestellte Schäden bzw. das Fehlen von Beilagen dem Bibliothekspersonal mitzuteilen. Es ist ihnen untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder im eigenen Auftrag beheben zu lassen.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Verlust einer ihnen ausgehändigten Medieneinheit unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei urheberrechtlich geschütztem Bibliotheksgut dürfen Reproduktionen nur für den eigenen Gebrauch hergestellt werden. Für die Beachtung der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Vorschriften sowie lizenzrechtlicher Bestimmungen sind die Benutzer und Benutzerinnen verantwortlich.
- (5) Die Nutzung bestimmter EDV-Dienstleistungen der Bibliotheken erfordert eine besondere Zugangsberechtigung. Näheres regeln die Bibliotheksordnungen.
- (6) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden, die durch die Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte entstehen.
- (7) Es ist nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen der EDV-Arbeitsplätze durchzuführen, technische Störungen selbst zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren, Dateien und Programme der Bibliotheken oder Dritter zu manipulieren und geschützte Daten zu nutzen.
- (8) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung an den Geräten und Medieneinheiten der Bibliotheken entstehen.
- (9) Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen insbesondere die des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen weder rechtswidrige noch sonst Gewaltverherrlichende, pornographische oder diskriminierende Informationen oder Darstellungen zu nutzen oder zu verbreiten.
- (10) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, den Benutzerinnen und Benutzern Weisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.
- (11) Das Bibliothekspersonal kann die Benutzerinnen und Benutzer auffordern, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung den Benutzungsausweis oder einen amtlichen Ausweis und vor dem Betreten bzw. bei dem Verlassen der Kontrollbereiche den Inhalt von Aktenmappen, Handtaschen und ähnlichen Behältnissen vorzuzeigen.

- (12) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, nicht fristgerecht geleerte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsachen behandelt. Aufgefundene Werke aus dem Eigentum anderer Bibliotheken oder öffentlicher Sammlungen können an diese zurückgegeben werden. Näheres zur Benutzung der Schließfächer regeln die Benutzungsordnungen.

§ 6

Haftung der Bibliotheken und Nutzung der Garderobenschränke

- (1) Die Freie Universität Berlin haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Freien Universität Berlin. Für sonstige Schäden haftet sie nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Mitarbeiter/innen der Freien Universität Berlin.
- (2) Über den Geltungsbereich von Abs. 1 hinaus übernimmt die Freie Universität Berlin keine Haftung. Dies gilt insbesondere für nicht vorsätzlich und nicht grob fahrlässig verursachte Sach-, Vermögens- oder ideelle Schäden die entstanden sind
- durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen
 - durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medieneinheiten
 - durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund eines unzureichenden Datenschutzes im Internet
 - durch Verletzungen des Urheberrechts oder der vertraglichen Pflichten von Internetdienstleistern (z.B. finanzielle Verluste durch Bestellungen oder Nutzung kostenpflichtiger Dienste)
 - durch die mangelhafte Funktionsfähigkeit der von den Bibliotheken bereitgestellten Hard- und Software oder die mangelhafte Verfügbarkeit der an den Bibliotheksarbeitsplätzen grundsätzlich zugänglichen Informationen und Medieneinheiten
 - bei Abhandenkommen von in die Bibliothek mitgebrachten Wertsachen und anderen Gegenständen.
- (3) Die Nutzung der Garderobenschränke für die Aufbewahrung von Geld, von Wertsachen und von anderen Gegenständen mit einem Gesamtwert von über 1.000,--€ ist unzulässig. Die Freie Universität Berlin haftet nur im Rahmen der zulässigen Nutzung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Satz 1 und 2 gelten auch für in Verwahrung genommene Wertsachen und Gegenstände.

§ 7

Datenverarbeitung, Datenschutz

- (1) Für die Benutzung der Bibliotheken werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Benutzungsnummer und Benutzergruppe, die Behinderung, bei Studierenden der Freien Universität

Berlin auch die Matrikelnummer. Mit Zustimmung des Benutzers oder der Benutzerin werden zudem die E-Mail Adresse sowie die Fax- und Telefonnummer verarbeitet. Behinderungen sind weder im Benutzerkonto zu notieren, noch als Merkmal zu speichern, selbst dann nicht, wenn eine Behinderung der Grund für die Gewährung einer verlängerten Frist nach § 13 Abs. 2 ist.

- (2) Die Zustimmung zur Speicherung der E-Mail Adressen sowie Fax- und Telefonnummern von Benutzerinnen und Benutzern erfolgt schriftlich. Wird diese Zustimmung erteilt, erfolgt der gesamte automatisierte Schriftverkehr zwischen den Bibliotheken und den Benutzerinnen und Benutzern über E-Mail. Die Eintragung oder Änderung der E-Mail Adresse im Online-Katalog durch Benutzerinnen und Benutzer gilt ebenfalls als Zustimmung zur Speicherung und Verwendung der E-Mail Adresse für den Schriftverkehr. Die Benutzerinnen und Benutzer werden im Online-Katalog darauf hingewiesen.
- (3) Standortvertreter mit Angabe der Benutzerin oder des Benutzers dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Benutzerin oder des Benutzers in die für die Benutzung zugänglichen Bestände eingestellt werden. Die Einwilligungserklärung ist bei den Stammdaten der Benutzerin oder des Benutzers aufzubewahren.
- (4) Auskünfte über eine Entleiherin oder einen Entleiher dürfen nur bei Vorliegen ihrer/seiner schriftlichen Einwilligung erteilt werden. Die Einwilligungserklärung ist bei den Stammdaten der Benutzerin oder des Benutzers aufzubewahren.
- (5) Die Verarbeitung von Daten in den Bibliotheken erfolgt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die die Leihfrist überschreiten, die Rückgabe entliehener Werke trotz Mahnung verweigern, fällige Kosten, Entgelte oder Gebühren nicht bezahlen, Werke oder deren Teile widerrechtlich aus der Bibliothek entfernen, den Anweisungen des Bibliothekspersonals keine Folge leisten, das Personal beleidigen oder sonst in grober Weise gegen eine Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Sofern dem Ausschluss eine Mahnung, Aufforderung oder ähnliches vorausgeht, soll in ihr auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung können die Benutzerinnen und Benutzer zeitweise oder auf Dauer nach vorheriger Information des Präsidiums der Freien Universität Berlin von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

- (4) Der Ausschluss von der Ausleihe oder von der Benutzung kann aufgehoben werden, wenn die Benutzerinnen und die Benutzer ihren Pflichten nachgekommen sind und keine Bedenken gegen die Annahme bestehen, dass sie dies auch künftig tun werden.

B. Benutzung innerhalb der Bibliotheken

§ 9

Präsenzbestand

- (1) Die Bibliotheken legen in ihren Benutzungsordnungen den Präsenzbestand fest.
- (2) Die Benutzungsordnungen der Präsenzbibliotheken regeln die Ausleihe außerhalb der Öffnungszeiten.
- (3) Werke in Handapparaten und in Sonderstandorten müssen mindestens für die Präsenzbenutzung zur Verfügung stehen.
- (4) Näheres regeln die Benutzungsordnungen.

§ 10

Verhalten innerhalb der Bibliotheken

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebs stört. In die Bibliotheken bzw. in die von den Bibliotheken festgelegten Bereiche dürfen keine Überkleider, Schirme, Mappen, Taschen und ähnliche Behältnisse sowie Lebensmittel mitgenommen werden. Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet. Näheres regeln die Benutzungsordnungen.
- (2) Im gemeinsamen Interesse aller Benutzerinnen und Benutzer muss in allen Bibliotheken, insbesondere in den Lesebereichen, größtmögliche Ruhe herrschen. Jedes Verhalten, das die Arbeit anderer stört oder erschwert, insbesondere die Benutzung von Funktelefonen und entsprechenden Geräten, Rauchen, Essen und Trinken, sind untersagt. Die Nutzung eigener Laptops in den Bibliotheken wird durch Aushang geregelt.
- (3) Den Loseblattsammlungen und Ordnern dürfen keine Blätter und den Katalogen keine Katalogkarten entnommen werden. Katalog-Mikrofiches dürfen nicht aus dem Aufstellungsbereich der Geräte entfernt werden. Das gegebenenfalls von den Bibliotheken festgelegte Kopierverbot für bestimmte Werke ist zu beachten.
- (4) Bei Benutzung der EDV-Arbeitsplätze sind die jeweiligen zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsregelungen zu beachten.
- (5) Mitgebrachte Bücher, Zeitschriften und ähnliches sind bei den Eingangskontrollstellen unaufgefordert vorzulegen; die dann ggf. ausgegebenen Kontrollzettel sind sorgfältig

aufzubewahren. Beim Verlassen der Kontrollbereiche sind sämtliche mitgeführte Bücher, Zeitschriften und ähnliches sowie gegebenenfalls die Kontrollzettel unaufgefordert vorzulegen.

- (6) Werden zur Aufbewahrung von Taschen, Büchern und anderen nicht verderblichen und nicht gefährlichen Materialien Schließfächer zur Verfügung gestellt, so dürfen diese - soweit die jeweilige Benutzungsordnung nichts anderes festlegt - nur bis zur Schließung der Bibliotheken am selben Tage und nach den dort durch Aushang bekannt gegebenen Bestimmungen benutzt werden.
- (7) Lehrveranstaltungen sollen nicht in Bibliotheksräumen abgehalten werden, es sei denn es handelt sich um Lehrveranstaltungen in unmittelbarem Zusammenhang mit den dort aufgestellten Beständen.

C. Benutzung außerhalb der Bibliotheken

§ 11

Benutzungsausweise

- (1) Für immatrikulierte Studierende der Freien Universität Berlin ist der gültige Studentinnen- oder Studentenausweis zugleich Benutzungsausweis.
- (2) Für alle anderen Mitglieder der Freien Universität Berlin wird auf Antrag ein Benutzungsausweis ausgestellt, der ausschließlich für ihre dienstliche bzw. wissenschaftliche Zwecke benutzt werden darf. Die Anerkennung der Benutzungsordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Sie haften für das auf ihren Benutzungsausweis entlehnte Bibliotheksgut persönlich.
- (3) Für andere natürliche Personen wird bei Vorlage des Personalausweises oder Passes ein Benutzungsausweis ausgestellt. Jugendliche über 16 Jahre müssen die Einwilligungserklärung eines/einer Erziehungsberechtigten sowie deren/dessen Verpflichtung zur Haftung für etwaige Schäden und zur Begleichung anfallender Gebühren oder Entgelte vorlegen. Die Anerkennung der Benutzungsordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Die Benutzungsordnungen können vorsehen, dass Studentinnen- oder Studentenausweise anderer Berliner Hochschulen als Benutzungsausweise anerkannt werden.
- (4) Für Einrichtungen der Freien Universität Berlin sowie juristische Personen wird auf Antrag ein Benutzungsausweis ausgestellt, der ausschließlich für ihre dienstliche bzw. wissenschaftliche Zwecke benutzt werden darf. Die Anerkennung der Benutzungsordnung ist durch Unterschrift der Leiterin oder des Leiters und Stempel der Einrichtung zu bestätigen. Die Einrichtungen der Freien Universität Berlin und juristische Personen haften für das auf ihren Benutzungsausweis entlehnte Bibliotheksgut.

- (5) Der Studentinnen- oder Studentenausweis oder der für das Integrierte Bibliotheksinformationssystem ausgestellte Benutzungsausweis gemäß § 11 Abs. 2 - 4 gelten in allen Bibliotheken der Freien Universität Berlin mit maschineller Ausleihe als Benutzungsausweis. Die Benutzungsordnungen von Bibliotheken mit konventioneller Ausleihe können vorsehen, dass sie diesen Benutzungsausweis oder die von ihnen ausgestellten Benutzungsausweise gegenseitig anerkennen oder in besonders begründeten Fällen der Personalausweis oder Pass als Benutzungsausweis gilt.
- (6) Die von den Bibliotheken ausgestellten Benutzungsausweise bleiben Eigentum der Bibliotheken. Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar.
- (7) Die Ausstellung des Benutzungsausweises kann mit Auflagen erfolgen, die Gültigkeitsdauer kann befristet werden. Näheres regeln die Benutzungsordnungen.
- (8) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Anschriftenänderungen sowie den Verlust eines Benutzungsausweises unverzüglich mitzuteilen. Die Benutzerin oder der Benutzer, auf deren oder dessen Namen der Benutzungsausweis ausgestellt wurde, haftet für Schäden, die durch den Verlust oder den Missbrauch des verlorenen Benutzerausweises entstehen, auch wenn ein persönliches Verschulden nicht vorliegt. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Ausfertigungsgebühr nach Maßgabe der geltenden Gebührenordnung erhoben.
- (9) Passwortvergabe: Das Passwort für die Benutzung des Online-Kataloges wird für neu zugelassene immatrikulierte Studierende vom Immatrikulationsbüro bzw. in den Bibliotheken vergeben und ist nach Erhalt des Benutzungsausweises unverzüglich von der Benutzerin oder von dem Benutzer zu ändern. Ein vergessenes Passwort wird nach Vorlage des Personalausweises oder PASSES auf Antrag von den Bibliotheken durch ein neues Passwort ersetzt. Für telefonische Auskünfte bzgl. des Benutzerkontos muss ein besonderes Passwort vereinbart werden. Für die Haftung bei Missbrauch des Passwortes gilt Abs. 8 Satz 2 entsprechend.

§ 12

Allgemeine Ausleihbedingungen

- (1) Die Bibliotheken legen in ihren Benutzungsordnungen den Ausleihbestand und gegebenenfalls den ausleihberechtigten Personenkreis fest. Bei der Ausleihe ist Mitgliedern der FU Berlin Priorität einzuräumen.
- (2) Bei der Ausleihe ist der gültige Benutzungsausweis vorzulegen. Die Vorlage eines Lichtbildausweises kann verlangt werden.
- (3) Eine Ausleihe mit einem fremden Benutzungsausweis für den eigenen Gebrauch ist nicht statthaft und kann zum Ausschluß von der Benutzung führen.

- (4) Die Weitergabe entliehener Werke an Dritte ist nicht gestattet. Es haften in jedem Fall die Benutzerin oder der Benutzer, auf deren/dessen Namen die Werke ausgeliehen wurden.
- (5) Die Benutzungsordnungen der Bibliotheken regeln die Anzahl der zur gleichen Zeit ausleihbaren Werke.
- (6) Die Bestellung bzw. Vormerkung von Medieneinheiten bei maschineller Ausleihe erfolgt grundsätzlich über den Online-Katalog. Bei manueller Ausleihverbuchung ist ein vollständig und leserlich ausgefüllter Leihschein Voraussetzung für jede Ausleihe.
- (7) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, auf die Übereinstimmung von Medieneinheit und Bestellung selbst zu achten.
- (8) Entlehene Mikroformen, Videos, CD-ROMs, Disketten und Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt bzw. benutzt werden.
- (9) Die Mitnahme von entliehenen Werken auf Reisen ist nur mit Einwilligung der Bibliothek gestattet. Verreist der Entleiher oder die Entleiherin länger als sieben Tage, so hat er bzw. sie vor Antritt der Reise alle in der Leihfrist verlängerten Werke zurückzugeben.
- (10) Näheres regeln die Benutzungsordnungen.

§ 13

Leihfristen

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Bei viel gebrauchten Medieneinheiten kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (2) Behinderten wird auf Antrag eine verlängerte Leihfrist gewährt.
- (3) Jede Medieneinheit wird bei der Ausleihe mit einem Fristvermerk versehen, der die Benutzerinnen und Benutzer auf den Rückgabetermin hinweist.
- (4) Aus dienstlichen Gründen kann die Bibliothek ein entliehenes Werk jederzeit zurückfordern.
- (5) Näheres regeln die Benutzungsordnungen.

§ 14

Rückgabe

- (1) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist haben die Benutzerinnen und Benutzer die Medieneinheit unaufgefordert an die Bibliothek zurückzugeben oder die Leihfrist zu verlängern. Im Zweifelsfall haben sie die Rückgabe nachzuweisen.

- (2) Bei der Rückgabe entliehener Medieneinheiten erhalten die Benutzerinnen und Benutzer auf Wunsch eine Quittung für die Rückgabe. Diese kann durch die Rückgabe des Leihscheins ersetzt werden.
- (3) Werden entliehene Medieneinheiten auf dem Postweg zurückgegeben, so ist die Sendung, der die Anschrift des Absenders oder der Absenderin und eine Auflistung der beigefügten Medieneinheiten beizulegen sind, eingeschrieben zu übersenden und ausreichend zu versichern.

§ 15 Vormerkung

Die Benutzungsordnungen können vorsehen, dass entlehene Medieneinheiten vorgemerkt werden können.

§ 16 Verlängerung der Leihfristen

Die Benutzungsordnungen können eine Verlängerung der Leihfrist vorsehen. Die Leihfrist kann nicht verlängert werden, wenn die Medieneinheit für andere Benutzerinnen und Benutzer vorgemerkt wurde. Näheres regeln die Benutzungsordnungen.

§ 17 Besondere Ausleihbedingungen

- (1) Die Bibliotheken können in den Benutzungsordnungen besondere Ausleihbedingungen für Benutzerinnen und Benutzer gemäß § 11 Abs. 2 und 4 vorsehen.
- (2) Die Leihfrist beträgt höchstens 12 Monate. Ausgeliehene Medieneinheiten müssen nach Ablauf der Regelausleihfrist jedoch im Fall einer Vormerkung zurückgegeben und bei Bedarf für Kopierzwecke und Präsenzbenutzung vorübergehend zur Verfügung gestellt werden. Medieneinheiten, die für Semester-Handapparate benötigt werden, können von den Bibliotheken ab diesem Zeitpunkt zurückgefordert werden.
- (3) Die Anzahl der zur gleichen Zeit ausgeliehenen Medieneinheiten soll durch die Benutzungsordnungen begrenzt werden.
- (4) Benutzerinnen und Benutzer gemäß Abs. 1, die die besonderen Ausleihbedingungen nicht einhalten, können von dieser Sonderregelung ausgeschlossen werden. Für sie gelten dann die allgemeinen Ausleihbedingungen.

§ 18 Mahngebühren und Ersatzpflicht

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Mahngebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Bibliotheken der Freien Universität Berlin erhoben.

- (2) Für Medieneinheiten, die nach dreimaliger Mahnung nicht zurückgegeben worden sind, kann unbeschadet der weiter bestehenden Rückgabeverpflichtung auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer die Ersatzbeschaffung eingeleitet werden. Für die Ersatzbeschaffung werden Bearbeitungsgebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Bibliotheken der Freien Universität Berlin erhoben.
- (3) Für verloren gegangene Medieneinheiten ist von den Benutzerinnen und Benutzern unverzüglich ein Ersatzexemplar gleicher Auflage und Ausstattung wiederzubeschaffen, auch wenn ein persönliches Verschulden nicht vorliegt. Bis zur Verlustmitteilung gilt Abs. 1. Erfolgt die Ersatzbeschaffung nicht, übernimmt die jeweilige Bibliothek die Ersatzbeschaffung auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer. Für die Ersatzbeschaffung wird eine Bearbeitungsgebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Entgeltregelung oder Gebührenordnung für die Bibliotheken der Freien Universität Berlin erhoben. Ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich, ist Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.
- (4) Werden beschädigte Medieneinheiten zurückgegeben, gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

D. Benutzung von Sonderbeständen

§ 19 Sonderbestände

Die Bibliotheken sollen in die Benutzungsordnungen Regelungen für die Benutzung von Sonderbeständen, deren Benutzung besondere Modalitäten erfordert, aufnehmen.

E. Auswärtiger Leihverkehr

§ 20 Ausleihe an andere Bibliotheken

Die Bibliotheken stellen ihre Bestände gemäß den Bestimmungen der Leihverkehrsordnungen im regionalen, deutschen und internationalen Leihverkehr zur Verfügung.

§ 21 Entleihe aus anderen Bibliotheken

An der Freien Universität Berlin können nicht vorhandene Werke gemäß den Bestimmungen der Leihverkehrsordnungen im regionalen, deutschen und internationalen Leihverkehr durch die Universitätsbibliothek beschafft werden. Die Einzelheiten des Verfahrens werden von der Universitätsbibliothek geregelt.

F. Ausnahmen vom Anwendungsbereich**§ 22
Sonderregelungen**

- (1) Die Bibliotheken sollen in den Benutzungsordnungen ergänzende Regelungen treffen, insbesondere für:
1. die Ausleihe von Bibliotheksgut für Ausstellungen,
 2. die Edition bzw. Faksimilierung von Bibliotheksgut,
 3. die Bereitstellung von Reprintvorlagen,
 4. die Ausleihe an Sonderstandorte.
- (2) Soweit die Benutzungsordnungen keine Regelung gemäß Abs. 1 vorsehen, ist von den Bibliotheken in diesen und in sonstigen Fällen eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

G. Schlussbestimmungen**§ 23
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rahmenbenutzungsordnung für die Bibliotheken der Freien Universität Berlin vom 29. Oktober 1992 (FU-Mitteilungen Nr. 29/1992) außer Kraft.